

Verstoß gegen das Vergaberecht rechtfertigt eine Rückforderung

Vergaberecht. Wenn der Empfänger einer Zuwendung die vergaberechtlichen Auflagen nicht einhält, ist er zur Rückzahlung auch dann verpflichtet, wenn er den Verstoß nicht verschuldet hat.

VG München, Urteil vom 25. April 2024, Az. 31 K 21.2797

*Rechtsanwalt
Dr. Martin
Schellenberg
von Heuking Kühn
Lüer Wojtek*



Quelle: Heuking

DER FALL

Ein Verband hat Fördermittel in Höhe von ca. 170.000 Euro erhalten, um seinen Mitgliedern die Ausstellung auf Fachmessen zu ermöglichen. Sie waren für die Finanzierung von Messebauten bestimmt. Nach dem Fördermittelbescheid bestand die Auflage, entsprechende Aufträge vergaberechtskonform auszuschreiben. Bei der Verwendungsprüfung stellte der Fördermittelgeber fest, dass dies mehrfach nicht beachtet worden war. Wesentliche Positionen seien nicht öffentlich ausgeschrieben worden. Stattdessen seien sie freihändig und teilweise familienintern an unge-

eignete Bieter vergeben worden. Auch die Dokumentation sei nicht transparent geführt worden. Der Fördermittelgeber forderte daher ca. 130.000 Euro zurück. Der betroffene Verband klagt dagegen und verteidigt sich damit, dass sein Vorgehen bislang unbeanstandet geblieben sei. Dadurch sei ein Vertrauenstatbestand gesetzt worden. Im Übrigen sei das Vorgehen praxisgerecht gewesen, denn es sei im hektischen Messegeschehen unumgänglich, diverse Aufträge flexibel vor Ort zu vergeben.

DIE FOLGEN

Das Gericht ist der Argumentation des Verbands nicht gefolgt. Aus der Vergangenheit könne nicht auf die Rechtmäßigkeit der aktuellen Tätigkeit gefolgert werden. Es komme auch nicht darauf an, ob der Zuwendungsnehmer die Regelung verstanden hat. Subjektive Merkmale seien für die Feststellung der Vergabeverstöße irrelevant. Entscheidend sei die objektive Rechtslage. Allerdings sei das Verschulden und die Kenntnis des Verstoßes bei der Höhe des Rückforderungsbetrags zu berücksichtigen. Hier verfüge der

Zuwendungsgeber über ein Ermessen. Die Entscheidung macht deutlich, dass eine Rückforderung zwei Prüfpunkte durchläuft. Zunächst ist der Verstoß festzustellen. Hier kommt es nur auf die objektive Sachlage an. Kenntnis und Verschulden des Zuwendungsnehmers sind im zweiten Prüfpunkt zu berücksichtigen. Die Kürzung kann geringer ausfallen, wenn der Zuwendungsnehmer glaubhaft darlegt, dass er den Vergaberechtsverstoß nicht vorsätzlich begangen hat. Hier war das allerdings nicht der Fall.

WAS IST ZU TUN?

Zuwendungsempfänger müssen die vergaberechtlichen Auflagen ernst nehmen. Rückforderungen können auch noch nach Jahren erfolgen. Auf eine Kenntnis des Verstoßes kommt es nicht an. Zuwendungsgeber dürfen die Prüfung nicht beenden, wenn sie den Verstoß festgestellt

haben. Sie müssen vielmehr danach noch prüfen, in welchem Umfang der Zuwendungsempfänger schuldhaft gehandelt hat. Ist dies nicht der Fall, so muss die Kürzung der Fördermittel geringer ausfallen. (redigiert von B. Mallmann-Bansa)